

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art 1 Unter dem Namen „Numismatischer Verein Bern – Espace Mittelland“ (NVB) besteht ein Verein gemäss Art 60 ZGB, der aus dem am 22.11.1968 gegründeten „Numismatischen Verein Bern“ hervorgegangen ist. Der Sitz ist in Bern.

Art 2 Zweck des Vereins sind insbesondere:

- a) das Studium und die Förderung der Numismatik
- b) die Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge, Ausstellungen, Demonstrationen und Führungen
- c) die Organisation der Tauschabende, der internationalen Münzenbörse „BERNA“ und von Auktionen, sofern ein genügend grosses Angebot vorliegt
- d) die Zusammenarbeit mit anderen numismatischen Vereinen sowie lokalen und regionalen Fachstellen
- e) die Betreuung von Jungsammlern und die Förderung von Massnahmen, die im allgemeinen Interesse des NVB liegen
- f) der Erfahrungsaustausch und die Pflege der Kameradschaft

Der NVB ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine Erwerbszwecke.

II Mitgliedschaft

Art 3 Als Aktiv- oder Passivmitglied können Personen beiderlei Geschlechts sowie juristische Personen, die mit der Numismatik verbunden sind, aufgenommen werden.
Jugendliche unter der gesetzlichen Volljährigkeit können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters als Jungmitglied aufgenommen werden. Sie zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag und haben kein Stimmrecht.
Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein kann abgelehnt werden, wenn dies dem guten Ansehen des NVB schadet oder der Bewerber einer Organisation angehört, die den Bestrebungen und Zielsetzungen der Numismatik zuwiderläuft.

Art 4 Der NVB umfasst:

- a) die Mitglieder mit Publikationsorgan
- b) die Mitglieder ohne Publikationsorgan (z.B. Paarmitgliedschaften, Mitglieder, die das Publikationsorgan in einem anderen Numismatischen Verein innerhalb der Schweiz beziehen)
- c) die Ehrenmitglieder
- d) die Jungmitglieder
- e) die Passivmitglieder

Die Umteilung eines Mitgliedes in eine andere Kategorie erfolgt bei veränderten Voraussetzungen automatisch durch den Sekretär oder auf

ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds. Davon ausgenommen ist die Ernennung zum Ehrenmitglied.

Art 5 Das Gesuch um Aufnahme in den NVB hat schriftlich an den Vorstand des NVB zu erfolgen. Die Anwärter kommen nach ihrer Anmeldung in den Genuss aller Leistungen des NVB. Die offizielle Aufnahme in den Verein erfolgt anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss der anwesenden Mitglieder.

Art 6 Der Austritt aus dem NVB ist nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder ein Vorstandsmitglied möglich. Der Austretende schuldet den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr.

Art 7 Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder die seinem Ansehen schaden, können mit Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Nichtbezahlung des Jahresbeitrages hat automatisch den Ausschluss zur Folge. In allen anderen Fällen ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Rechtsmittel zu eröffnen. Dabei steht es dem Mitglied frei, seine Sache in mündlicher oder schriftlicher Form vor dem Vorstand zu vertreten oder bei Rekurs gegen den Beschluss des Vorstandes die Abstimmung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über den definitiven Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied hat seinen Verpflichtungen dem NVB gegenüber im laufenden Kalenderjahr noch nachzukommen.

Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Interessen, das Ansehen, die Statuten und verbindlichen Reglemente des Vereins
- b) die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NVB
- c) die arglistige Täuschung von Vereinsmitgliedern oder Dritten durch den Verkauf oder Tausch von Fälschungen sowie wissentlich unwahre Angaben zu Münzen und Medaillen
- d) die Schädigung des Ansehens des Vereins durch betrügerische Machenschaften oder durch unehrenhaftes Verhalten

Art 8 Bei der Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen ein Vorstandsmitglied, ist dieses mit sofortiger Wirkung von seinen Vereinsfunktionen entbunden.

Art 9 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des NVB

Art 10 Personen, die sich um den NVB verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese stehen in allen Rechten und Pflichten eines Vereinsmitglieds, sind aber vom Jahresbeitrag befreit.

Art 11 Alle an den Versammlungen des NVB anwesenden, volljährigen Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Art 12 Durch Vereinsbeitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten und Reglemente des NVB und unterziehen sich denselben, sowie allen vom Verein rechtskräftig gefassten Beschlüssen.

III Organisation und Verwaltung

Art 13 Die Organe des NVB sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die eingesetzten Projektorganisationen
- d) die Rechnungsrevisoren

Art 14 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Art 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen ein entsprechendes Begehren stellt. Die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat innert 3 Monaten nach Beschlussfassung oder Begehren zu erfolgen.

Art 16 Jede ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung muss den Angehörigen des NVB 3 Wochen vor dem Termin entweder via Publikationsorgan oder mit persönlicher Einladung angekündigt werden.

Art 17 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Durchführung schriftlich und begründet zu unterbreiten.

Art 18 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte zur Behandlung:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Wahl der Stimmzähler
- c. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Décharge-Erteilung an Vorstand, Kassier und Rechnungsrevisoren
- e. Festlegung des Jahresbeitrages für das nächstfolgende Jahr
- f. Festlegung von Entschädigungen
- g. Genehmigung des Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr
- h. Aufnahme neuer Mitglieder in den NVB, Bestätigung von Ausschlüssen, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Kenntnisnahme über Mutationen
- i. Ehrung der Verstorbenen
- j. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- k. Wahl der Rechnungsrevisoren
- l. die Bestimmung des Publikationsorgans für das nächstfolgende Jahr

- m. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
- n. Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Revision von Reglementen
- o. Verschiedenes

Art 19 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden. Sie können dem Vorstand zur Prüfung und Antragstellung an die nächste Mitgliederversammlung überwiesen werden.

Art 20 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Art 21 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Es sind dies:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) der Sekretär und Protokollführer
- d) der Kassier
- e) der Organisator von Vereinsanlässen
- f) der Medienverantwortliche
- g) der Verantwortliche für die Förderung der Numismatik

Art 22 Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei Wiederwahlen unbeschränkt zulässig sind. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer vollendet das gewählte Vorstandsmitglied die Amtsdauer seiner Vorgängers.

Art 23 Wird der Vorstand durch Verlust oder Rücktritt eines Mitglieds unvollständig, kann er die Vakanz bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch selbst ernannten Ersatz ausfüllen. Sofern drei oder mehr Vorstandsmitglieder ausscheiden, hat der Vorstand zwecks Neuwahlen unverzüglich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art 24 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist nebst seiner Funktion als Verwaltungsorgan zuständig für die aktive Wahrnehmung der Vereinsinteressen. Er übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich für eine korrekte, sorgfältige Geschäftsführung und Vermögensverwaltung.

Ihm obliegen insbesondere:

- a. die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- b. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- c. die Vorbereitung des Voranschlags
- d. die Projektorganisation für die Durchführung der Münzenbörse „BERNA“
- e. die Organisation der Tauschabende, des Vereinsausfluges und anderer Vereinsanlässe
- f. die Bezeichnung des Vereinslokals für die Durchführung von Anlässen
- g. die Pflege der Kontakte mit Fachstellen
- h. der Entscheid über Beschwerden und Rekurse, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- i. die Terminplanung von Vereinsanlässen
- j. die Öffentlichkeitsarbeit

Über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art 25 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und können ohne Einschränkungen wiedergewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Revisors bezeichnet der Vorstand einen Ersatzmann.

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsablage des NVB einschliesslich der Nebenrechnungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und über den Befund zur Jahresrechnung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Der Kassier hat ihnen auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

Art 26 Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art 27 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche zum voraus mit Angabe der zu behandelnden Traktanden eingeladen wurde und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Dringliche Beschlüsse ausserhalb von Vorstandssitzungen können ausnahmsweise auch durch mündliche oder schriftliche Stimmabgabe unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, Mail, etc.) erfolgen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, ist dem Begehren stattzugeben.

Art 28 Der Vorstand ist berechtigt, für die Organisation von Anlässen oder die Durchführung besonderer Aufgaben unter seiner Verantwortung Projektorganisationen zu bilden und Aufgaben zu delegieren. Als Beratungsorgane kann er auch Nichtmitglieder des NVB zuziehen. Die externen Projektmitarbeiter verfügen über kein Stimmrecht.

Art 29 Der Präsident leitet und überwacht die Vereinstätigkeit, verfasst den Jahresbericht und leitet die Versammlungen des Vereins und des Vorstandes. Er vertritt den Verein nach aussen. Mit dem Sekretär oder

dem Kassier führt er rechtskräftig Unterschrift des Vereins. Bei Verhinderung übernimmt der Vizepräsident seine Funktionen.

Art 30 Der Vizepräsident vertritt auf dessen Begehren den Präsidenten. Es können ihm besondere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

Art 31 Der Sekretär und Protokollführer erledigt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die gesamte Korrespondenz und führt die erforderlichen Protokolle.

Art 32 Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen. Am Ende des Vereinsjahres hat er die Jahresrechnung abzuschliessen und den Revisoren zur Prüfung zu unterbreiten. Er führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt selbständig alle mit dem Kassieramt anfallenden Arbeiten.

Art 33 Die übrigen Vorstandsmitglieder erfüllen die ihrer Funktion entsprechenden Geschäfte und Aufgaben im Abstimmung mit dem Vorstand selbständig und können mit der Erfüllung zusätzlicher Aufgaben betraut werden.

IV Finanzierung

Art 34 Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Jahresbeiträge: Die Bezahlung der Jahresbeiträge hat bis spätestens Ende März zu erfolgen. Neumitglieder, welche vor dem 30. September ihre Mitgliedschaft anmelden, entrichten den vollen Jahresbeitrag. Für den Rest des Jahres werden keine Beiträge erhoben.
- b) Passivmitgliederbeiträge
- c) Erträge aus Auktionen, Börsen und Veranstaltungen
- d) Zinsen
- e) Schenkungen und andere Einnahmen

Die Teilnahme an den Tauschtreffen ist auch für Nichtmitglieder des NVB gebührenfrei.

Art 35 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art 36 Der Vorstand verfügt zur Erfüllung nicht budgetierter Aufgaben pro Fall über eine Finanzkompetenz in der Höhe von CHF 1000.-. Für Ausgabenentscheide sind die Interessen des Vereins massgebend. Ausgaben, welche im Namen des Vereins ohne Einwilligung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes getätigt werden, sind nicht statthaft.

Art 37 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist somit auf den 31. Dezember abzuschliessen.

V Publikationsorgan

- Art 38 Die Mitgliederversammlung bezeichnet jeweils für das folgende Jahr das Publikationsorgan. Vereinsmitteilungen, Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und zum Tauschtreffen, etc. werden insbesondere dort publiziert. Das Abonnement ist für jedes aktive Einzelmitglied obligatorisch und der Abonnementspreis im Jahresbeitrag eingeschlossen.
- Art 39 Das aktuelle Publikationsorgan ist die Numis Post & HMZ. Ein Wechsel des Publikationsorgans bedingt einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

VI Statutenrevision und Auflösung

- Art 40 Die gegenwärtigen Statuten können nur an einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.
- Art 41 Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, wobei drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ihre Zustimmung erteilen müssen. Die Vereinsmitglieder sind in diesem Fall zwingend persönlich per Brief einzuladen.
Der Antrag zur Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern oder einem Viertel der Vereinsmitglieder.
Nach beschlossener Auflösung obliegt es dem Vorstand, die verbleibenden Geschäfte abzuschliessen und die Liquidation zu vollziehen.
- Art 42 Bei einer Auflösung des Vereins darf ein allenfalls verbleibendes Vereinsvermögen nicht unter die verbleibenden Mitglieder aufgeteilt werden. Es ist der Schweizerischen Numismatischen Gesellschaft zur unbeschwertten Verfügung zu überweisen.
- Art 43 Eine Erweiterung des Vereins, die verstärkte Zusammenarbeit oder Fusion mit einem anderen Numismatischen Verein sowie eine Namensänderung gelten nicht als Auflösung des NVB.
- Art 44 Die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB bleiben vorbehalten. Wo das Gesetz keine Regelung vorsieht, entscheidet die Mitgliederversammlung.

VII Inkrafttreten, Aufhebung der bisherigen Statuten

- Art 45 Diese Statuten werden von der Mitgliederversammlung vom 07. März 2002 angenommen und treten sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 4. Februar 1969 sind damit aufgehoben.

Bern, 07. März 2002

Numismatischer Verein Bern – Espace Mittelland

Der Präsident:

Der Sekretär:

Bernhard Aeby

Bernhard Küpfer